



Hochschulanzeiger
Nr. 87 / 2013 vom 28. Mai 2013

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75 9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 2	Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, European Computer Science, Fahrzeugbau, Flugzeugbau, Information Engineering, Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik und Technische Informatik
S. 3	Dritte Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 7	Prüfungs- und Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Visuelle Publizistik (Master of Arts) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
S. 25	Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) für den Weiterbildungsstudiengang Visuelle Publizistik (Master of Arts)
S. 28	Nachholbeschlüsse der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 31	Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs „Zeitabhängige Medien/Sound-Vision-Games“ des Departments Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 35	Personalveränderungen an der HAW Hamburg

Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, European Computer Science, Fahrzeugbau, Flugzeugbau, Information Engineering, Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik und Technische Informatik

vom 25. April 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 25. April 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVbl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVbl. S. 510, 518) die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 10. Januar 2013 nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene „Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, European Computer Science, Fahrzeugbau, Flugzeugbau, Information Engineering, Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik und Technische Informatik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Einziges Paragraph

In den Bachelorstudiengängen Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, European Computer Science, Fahrzeugbau, Flugzeugbau, Information Engineering, Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik und Technische Informatik erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1401) ausschließlich nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO).

Im Übrigen gelten die Quoten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 – 3 HAWAZO.

Diese Regelung gilt für die Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2013/14.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 25. April 2013

Dritte Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 23. Mai 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2013 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 518), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 24. Januar und 28. März 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nr.4 HmbHG beschlossene Fakultätsordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Fakultätsordnung

Diese Fakultätsordnung gilt für die Fakultät Technik und Informatik (TI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), deren Einrichtung aus den bisherigen Fachbereichen Elektrotechnik und Informatik, Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau sowie Maschinenbau und Produktion zum 1. März 2005 vom Hochschulsenat der HAW Hamburg am 27. Januar 2005 beschlossen worden ist.

§ 2 Departments in der Fakultät TI der HAW Hamburg

(1) Die Fakultät richtet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre folgende Departments ein:

- Department Informations- und Elektrotechnik
- Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau
- Department Informatik
- Department Maschinenbau und Produktion

(2) Die Departments sind als Studienbereiche Organisationseinheiten der Fakultät TI. Über die Bildung bzw. Aufhebung von Departments beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg.

§ 3 Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich Beschäftigten in der Fakultät, Personen, die mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Fakultät im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tätig sind und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die der Fakultät zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Fakultätsorgane

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Fakultätsdekanat und der Fakultätsrat.

§ 5 Fakultätsdekanate

(1) Das Fakultätsdekanat besteht aus einer Fakultätsdekanin oder einem Fakultätsdekan, bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei Jahre.

(2) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Prodekaninnen oder Prodekane werden von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Diese Auswahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium ist am Auswahlverfahren zu beteiligen.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Fakultätsdekanats.

(4) Dem Fakultätsdekanat obliegen gemäß § 90 Absatz 5 HmbHG folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der der Fakultät vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 HmbHG auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibevereinbarungen,
3. Erstellung von Vorschlägen an das Präsidium für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465),
4. Entscheidung über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG
7. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(5) Das Fakultätsdekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans

Der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule und verhandelt die Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Fakultät mit dem Präsidium.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät TI wählen gemäß der Wahlordnung zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht Professorinnen oder Professoren,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. ein Mitglied des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals,
4. drei Studierende.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Fakultätsrat wählt eine Fakultätsdekanin oder einen Fakultätsdekan. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät den Vorsitz. Hat die Fakultät mehr als eine Prodekanin oder einen Prodekan, übernimmt die oder der Dienstältere die Vertretung. Sind die Dekanatsmitglieder nach Satz 2 bis 4 verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Professoren die Sitzung.

(5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Nach § 91 Absatz 2 HmbHG obliegen dem Fakultätsrat folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungs- und Studienordnungen sowie Satzungen nach § 40 HmbHG,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 37 HmbHG und Satzungen über

3. Hochschulauswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg,
4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätsordnung,
5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
6. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
7. Einsetzung von Berufungsausschüssen, § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG bleibt davon unberührt,
8. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
9. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Fakultätsdekanats,
10. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Aufgaben nach Absatz 1 sind im speziellen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans
2. Bestätigung der Wahl der Prodekaninnen und Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
3. Wahl und Abwahl der Leiterinnen und Leiter der Departments und deren Vertretung
4. Beschluss eines Entwicklungsplans der Fakultät und dessen Fortschreibung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans
5. Stellungnahme zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Fakultätsdekanat und dem Präsidium
6. Einrichtung von Forschungsschwerpunkten
7. Beschluss der Widmung und Antrag auf Ausschreibung einer Professur
8. Bestellung von Lehrbeauftragten
9. Stellungnahme zum Fakultätsgleichstellungsplan

§ 9 Sitzung des Fakultätsrates

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats, die Prodekaninnen und Prodekane, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Leiterinnen oder die Leiter der Departments, die nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, die oder der Vorsitzende des Forschungsausschusses und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sind beratende Mitglieder des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht.

(3) Auf die Geschäftsordnung des Fakultätsrats wird verwiesen.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Förderung der Forschung wählt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss, dem Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät angehören. Das nähere Verfahren regeln die Richtlinien für angewandte Forschung und Entwicklung.

(3) Der Fakultätsrat kann Prüfungsausschüsse, Studienreformausschüsse und Auslandsbeauftragte einsetzen.

III. Zusammensetzung und Aufgaben der Departments

§ 11 Ziel der Departments

Ziel der Departments ist es, das Lehrangebot so zu gestalten, dass die Absolventinnen und Absolventen zu wissenschaftlicher und berufsfeldbezogener Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Grundlage bilden die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

§ 12 Organisation

- (1) Die Leitung eines Departments obliegt einer Leiterin oder einem Leiter des Departments sowie mindestens einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören müssen. Diese werden vom Fakultätsrat mit einer Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (2) Die jeweiligen Departments sollen pro Studiengang über eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater sowie über eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Praxisphasen außerhalb der Hochschule verfügen. Für die Organisation von einzelnen Studiengängen können Studiengangskordinatorinnen oder -koordinatoren eingesetzt werden. Labore sind in der Regel einem Department zugeordnet.

§ 13 Aufgaben der Leitung Departments

Die Leitung der Departments ist für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Lehrbetriebs zuständig. Ihr obliegen Aufgaben im Bereich der Lehre und des Studiums, insbesondere:

1. Sicherstellung der inhaltlichen Weiterentwicklung und Festlegung der Studienpläne beziehungsweise Curricula,
2. Sicherstellung der Studienfachberatung,
3. Sicherstellung der Prüfungsorganisation,
4. Vorschlag zur Auswahl von Lehrbeauftragten,
5. Sicherstellung der Lehrveranstaltungspläne und -verzeichnisse, Semester- und Raumplanung,
6. Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen (Bachelor, Master),
7. Verleihung der Abschlussurkunden,
8. Ausstellung der Lehrbefähigung und Verleihung der Lehrbefugnis,
9. Befassung mit Studienreformfragen,
10. Praktikantenbetreuung,
11. Bearbeitung von BAföG-Angelegenheiten,
12. Sicherstellung der inneren Organisation der Departments,
13. Stellungnahme zu Anträgen auf Lehrentlastung,
14. Bewirtschaftung der vom Fakultätsdekanat zugewiesenen Haushaltsmittel,
15. Pflege der Freundeskreise, Fördervereine und Stiftungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.
- (2) Bei Neu- oder Umbildung der Fakultät TI nach § 38 der Wahlordnung zum Hochschulsenat, zu den Fakultätsräten und den Fakultätsdekaninnen und -dekanen gilt diese Fakultätsordnung solange fort, bis ein neu konstituierter Fakultätsrat eine neue Fakultätsordnung beschließt.
- (3) Bis zur Neustrukturierung und vollen Arbeitsfähigkeit der Departments verbleibt es bei der bisherigen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsstruktur der bisherigen Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik, Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau sowie Maschinenbau und Produktion. Die von den ehemaligen Fachbereichen eingesetzten Berufungsausschüsse, Prüfungsausschüsse, Studienreformausschüsse, Forschungsausschüsse und Beauftragte nehmen ihre laufenden Aufgaben solange wahr, bis der Fakultätsrat die jeweiligen Ausschüsse oder Beauftragte der Fakultät eingesetzt hat.

Hamburg, den 23. Mai 2013

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Prüfungs- und Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Visuelle Publizistik
(Master of Arts)
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 08. Mai 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. Mai 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information am 04. April 2013 beschlossene »Prüfungs- und Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang *Visuelle Publizistik* der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Masterstudiengang Visuelle Publizistik bündelt und vertieft spezielle Kenntnisse und Kompetenzen aus Medienwissenschaften und Journalistik, Illustration und Informationsdesign sowie Medienökonomie mit Blick auf Innovationspotentiale für die publizistische Praxis. Visuelle Publizistik erforscht, entwickelt, realisiert und optimiert medienvermittelte Informations- und Kommunikationsprozesse. Im Focus stehen die Veränderungen in der Praxis gesellschaftlicher Information und Kommunikation – sowohl für die Presse und ihr Publikum als auch für zahlreiche neue Formen der Publizistik im Internet – und die dabei zunehmend wichtiger werdenden Visualisierungsstrategien.

In den Studienangeboten eignen sich die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Datenjournalismus, Infografik, Wissenschaftsillustration, Datenvisualisierung, Bildpublizistik und Zeitbasierte Medienformate an. Zu den Studieninhalten gehören auch die systematische Analyse und Bewertung von publizistischen Plattformen und Geschäftsmodellen mit ihren Nutzungsformen sowie Prinzipien und Entwicklungsperspektiven des Projekt- und Redaktionsmanagements. Durch Coaching und Projektkorrektur ermöglicht das Studium die Entwicklung von Fähigkeiten zur Konzeption, Entwicklung, Gestaltung, Einführung und Vermarktung von Medienprodukten. Eine Applikationswerkstatt und integrierte, hochschulgelenkte Forschungs- und Praxisprojekte verzahnen die aktuellen technischen Gestaltungsmöglichkeiten visueller Publizistik mit dem Problemhorizont und dem Entwicklungsbedarf in Institutionen und Unternehmen der Medienwirtschaft.

Das Studium vermittelt die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, selbständig zu erarbeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage weiter zu entwickeln. Das Studium konzentriert sich dabei insbesondere auf die Analyse, Planung, Organisation, Leitung und Kontrolle von Konzeptions-, Produktions- und Qualitätssicherungsprozessen bei der Entwicklung und Vermarktung visueller publizistischer Informationsprodukte und Kommunikationsangebote. Der Masterstudiengang Visuelle Publizistik befähigt die Absolventinnen und Absolventen so dazu, Managementfunktionen und Führungsaufgaben in Unternehmen und Institutionen der Massenkommunikation, bei publizistischen Online-Angeboten und weiteren netzgestützten Medien- und Kommunikationsdiensten zu übernehmen.

Neben den berufsbezogenen Aspekten der Ausbildung sind die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, ihre soziale und kommunikative Kompetenz sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken, selbständigem Handeln und kompetenter Designberatung zentrale Ausbildungsziele des Studiums. Die in dem Studiengang vermittelten Kenntnisse, Kompetenzen und Orientierungen befähigen die Studierenden zu verantwortlichem publizistischem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in internationalen, globalisierten Kommunikations- und Arbeitszusammenhängen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Aufbau
- § 3 Ziel und Akademischer Grad des Abschlusses

2. Abschnitt: Studienfachberatung und Beratung für die Forschungs- und Praxisprojekte

- § 4 Studienfachberatung , Orientierungseinheit
- § 5 Beauftragte/r für Forschungs- und Praxisprojekte

3. Abschnitt: Module, Credit Points und Lehrveranstaltungen

- § 6 Module und Credit Points
- § 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Studienplan
- § 8 Belegung und Beschränkung des Besuchs von Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt: Prüfungsangelegenheiten

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende
- § 11 Prüfungsarten und –formen
- § 12 Studienleistungen und Prüfungsleistung in den integrierten hochschulgelenkten Forschungs- und Praxisprojekten
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Ablegung von Prüfungen
- § 15 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung, Anmeldeverfahren und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 17 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen
- § 18 Bewertung und Benotung
- § 19 Freiversuch, Maßnahmen zur Notenverbesserung
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nicht-Bestehen und Nicht-Berücksichtigung von Prüfungsversuchen
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis
- § 23 Abbruch einer Prüfung
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Widerspruch
- § 26 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

5. Abschnitt: Abschlusszeugnis, Masterurkunde

- § 27 Bestehen, Verfahren, Erteilung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über den akademischen Grad

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Visuelle Publizistik* an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg regelt die allgemeine Struktur sowie die Prüfungsanforderungen und -verfahren für den Masterstudiengang *Visuelle Publizistik* der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Der Masterstudiengang *Visuelle Publizistik* (VIP) ist ein Studiengang, durch den nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ein weiterer berufsqualifizierender und akademischer Abschluss erworben werden kann. Der Masterstudiengang kann aber auch der zusätzlichen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation oder der Vertiefung des Studiums dienen. Der Masterstudiengang ist postgradual, das heißt, er setzt ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus.

(2) Das Studium des Masterstudiengangs ist in Fachsemester eingeteilt; zwei Fachsemester bilden ein Studienjahr.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre (vier Fachsemester). Das Studium umfasst 120 Credit Points (CP).

(4) Bei dem Studiengang handelt es sich um einen nicht-konsekutiven, berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang, den die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) in Kooperation mit der Akademie für Publizistik Hamburg e.V. (AfP Hamburg) durchführt.

(5) Das Studium besteht im ersten Studienjahr aus 10 Pflichtmodulen:

1. Datenquellen und Recherche
2. Visuelle Konzeption
3. Theorie und Praxis des Bildes
4. Coaching
5. Forschungs- und Praxisprojekt 1
6. Datenanalyse und —vermittlung
7. Visualisierung
8. Zeitbasierte Medienformate
9. Projektkorrektur
10. Forschungs- und Praxisprojekt 2

(6) Das Studium besteht im zweiten Studienjahr aus 6 Pflichtmodulen und der Masterarbeit:

11. Publizistische Plattformen und Geschäftsmodelle
12. Applikationswerkstatt
13. Projekt- und Redaktionsmanagement
14. Forschungs- und Praxisprojekt 3
15. Masterarbeit
16. Projektkonsultation
17. Forschungs- und Praxisprojekt 4

(7) Exkursionen, die von Studierenden und Lehrenden im Rahmen der Modulangebote gemeinsam organisiert und durchgeführt werden, sind Bestandteil des Studiums. Die Hochschule kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn deren Finanzierung nach den jeweils geltenden »Richtlinien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei studienfördernden Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes« zu den dort genannten Sätzen gesichert ist, oder die Studierenden und Lehrenden die Kosten der Exkursion selbst tragen.

(8) Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im Ausland zu sammeln, insbesondere im Rahmen der integrierten hochschulgeleiteten Forschungs- und Praxisprojekte.

§ 3 Ziel und Akademischer Grad des Abschlusses

(1) Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbständig zu erarbeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage weiter zu entwickeln. Die Einzelheiten zu den Qualifikationsmerkmalen von Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus den Empfehlungen überregionaler Gremien im Sinne des § 108 Abs. 3 HmbHG.

(2) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs *Visuelle Publizistik* den akademischen Grad »*Master of Arts (MA)*«.

2. Abschnitt: Studienfachberatung und Beratung für die Forschungs- und Praxisprojekte

§ 4 Studienfachberatung, Orientierungseinheit

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes, fachliches Beratungsangebot zu allen mit dem Studium im Zusammenhang stehenden Fragen. Die Studienfachberatung wird durch die Leitung des Prüfungsausschusses *Visuelle Publizistik* bescheinigt.

(2) Der Fakultätsrat bestimmt für den Studiengang *Visuelle Publizistik* eine/n Mitarbeiter/in der Akademie für Publizistik für die Studienfachberatung. Ihre oder seine Aufgaben bestehen in der Leitung, der Beaufsichtigung und der Koordination der Studienfachberatung für den Studiengang. Dabei ist sicherzustellen, dass regelmäßig Beratungsstunden angeboten werden. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater kann die Durchführung der Studienfachberatung an andere geeignete Personen delegieren.

(3) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden in ihrem Studium, insbesondere auch in den ersten beiden Studienfachsemestern, durch eine studienbegleitende Beratung vor allem über Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen zu unterstützen.

(4) Zur Einführung in das Masterstudium wird von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zusammen mit der Akademie für Publizistik Hamburg e.V. eine Orientierungseinheit organisiert und durchgeführt.

§ 5 Beauftragte/r für Forschungs- und Praxisprojekte

(1) In das Studium sind hochschulgelenkte Forschungs- und Praxisprojekte integriert. Diese Module haben zum Ziel, die Studierenden systematisch an forschungs- und praxisbezogene Aufgaben im Berufsfeld heranzuführen. Sie sollen der Anwendung der im Studium erlernten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der angewandten Forschung und der beruflichen Praxis dienen.

(2) Der Fakultätsrat setzt mindestens eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Forschungs- und Praxisprojekte ein. Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere, die Studierenden hinsichtlich der hochschulgelenkten Forschungs- und Praxisphase zu beraten und die Studierenden durch die Vermittlung von Kooperationspartnern zu unterstützen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die oder der Beauftragte für Forschungs- und Praxisprojekte bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der hochschulgelenkten Praxisphasen.

(3) Die Einzelheiten der hochschulgelenkten Praxisphasen, insbesondere ihre inhaltlichen und qualitativen Anforderungen sowie die Nachweise der erfolgreichen Ableistung, werden in Richtlinien für die Forschungs- und Praxisprojekte des Studiengangs *Visuelle Publizistik* geregelt. Über die Richtlinien entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluß.

3. Abschnitt: Module, Credit Points und Lehrveranstaltungen

§ 6 Module und Credit Points

(1) Der Masterstudiengang *Visuelle Publizistik* ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer Lehrveranstaltung besteht und mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs.

(2) Die Studierenden müssen incl. Masterarbeit insgesamt 17 Module erfolgreich absolvieren.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credit Points ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Der Begriff Credit Points wird mit CP abgekürzt. Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Regelstudienjahr werden grundsätzlich 60 CP, für jedes erfolgreiche Semester in der Regel 30 CP vergeben. Danach werden im Masterstudiengang *Visuelle Publizistik* 120 CP erreicht.

(4) Credit Points werden nur für erfolgreich abgelegte Module, die in dieser Ordnung vorgeschriebenen sind, und für die erfolgreich erbrachte Masterarbeit erteilt. Die einem Modul zugewiesenen Credit Points werden dann erworben, wenn die festgelegten Anwesenheitspflichten erfüllt und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht wurden und damit die Modulprüfung bestanden wurde.

(5) Das Studium besteht aus 17 Pflichtmodulen (incl. Masterarbeit) mit 11 benoteten Prüfungsleistungen (PL) und 6 unbenoteten Studienleistungen. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht:

Lehrangebot Masterstudiengang VISUELLE PUBLIZISTIK

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Module		Lehrveranstaltungen						
Nr.	Lehrangebot	Ort	LVA	GrG	SWS	CP	Prüfungsart	Notengewicht
1. Studienjahr								
1	Datenquellen und Recherche	HAW	S	20	4	6	PL	5%
2	Visuelle Konzeption	HAW	S	20	4	6	PL	5%
3	Theorie und Praxis des Bildes	AfP	S	20	4	6	PL	5%
4	Coaching	AfP	S	20	4	6	SL	—
5	Forschungs- und Praxisprojekt 1	AfP	FP	1	—	6	SL	—
6	Datenanalyse und -vermittlung	HAW	S	20	4	6	PL	5%
7	Visualisierung	HAW	S	20	4	6	PL	5%
8	Zeitbasierte Medienformate	AfP	S	20	4	6	PL	5%
9	Projektkorrektur	HAW	S	20	4	6	SL	—
10	Forschungs- und Praxisprojekt 2	AfP	FP	1	—	6	SL	—
Summe 1. Studienjahr			8 S / 2 FP		32	60	6 PL / 4 SL	30%
2. Studienjahr								
11	Publizistische Plattformen und Geschäftsmodelle	HAW	S	20	4	6	PL	5%
12	Applikationswerkstatt	AfP	LÜ	20	8	12	PL	10%
13	Projekt- und Redaktionsmanagement	AfP	S	20	4	6	PL	5%
14	Forschungs- und Praxisprojekt 3	AfP	FP	1	—	6	SL	—
15	Masterarbeit	HAW	—	1	—	18	PL	30,0%
16	Projektkonsultation	HAW	S	20	4	6	SL	—
17	Forschungs- und Praxisprojekt 4	AfP	FP	1	—	6	PL	20,0%
Summe 2. Studienjahr			5 S / 1LÜ / 2FP		20	60	5 PL/2 SL	70%
Summe 1. und 2. Studienjahr					52	120	11 PL/6 SL	100%

Legende zu der Übersicht „Lehrangebot Masterstudiengang *Visuelle Publizistik*“:

Spalte Angaben

- 1 Nummer des Moduls
- 2 Lehrangebot
- 3 Ort der Veranstaltung: HAW Hamburg / Akademie für Publizistik
- 4 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 7 Abs. 1
- 5 maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße (GrG)
- 6 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung
- 7 Credit Points (CP) des Moduls = Credit Points (CP) der Lehrveranstaltung
- 8 Art der Prüfungsleistung:
SL = Studienleistung mit unbenoteter Teilnahmebescheinigung

PL = Prüfungsleistung mit Note (Semesterarbeit / Fallstudie / Hausarbeit / Klausur / Präsentation / Präsentation mit Kolloquium / Projektleistung / Referat, - ggf. in Kombination aus diesen Prüfungsleistungsformen)

9 Gewichtung der Noten für die Berechnung der Gesamtnote

(6) In anderen Studiengängen erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, soweit sie in gleichwertiger Weise an anderer Stelle bereits erbracht worden sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der für den Studiengang *Visuelle Publizistik* zuständige Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(7) Studierende in dem Masterstudiengang *Visuelle Publizistik* können nur im Wege eines vom Dekanat der Fakultät Design, Medien und Information genehmigten Modultauschs an Veranstaltungen teilnehmen, die in anderen Studiengängen der Fakultät DMI angeboten werden.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungsarten im Masterstudiengang *Visuelle Publizistik* sind:

1. Seminar(S)

Das Seminar dient der Vermittlung von wissenschaftlichen, journalistischen und/oder künstlerischen Kenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die individuelle wissenschaftliche, journalistische und/oder künstlerisch-gestalterische Leistung der einzelnen Studierenden im Mittelpunkt steht. Die Lehrveranstaltung fördert die intensive theoretische, inhaltliche und formale Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit sowie mit den Arbeiten der Kommilitoninnen und Kommilitonen. Dabei werden auch Beispiele aus der historischen und aktuellen Arbeitspraxis der visuellen Publizistik und aus anderen relevanten fachlichen Bereichen analysiert. Referate, Hausarbeiten oder andere Eigenbeiträge der Studierenden können die Lehre ergänzen. Das Einzelgespräch ist elementarer Bestandteil des Unterrichts. Das Seminar soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Forschungs- und Praxisprojekt (FP)

Das Forschungs- und Praxisprojekt ist eine hochschulgelenkte, fächerübergreifende Studienphase mit entsprechenden Aufgabenstellungen und Zielsetzungen. Im Forschungs- und Praxisprojekt sollen die Studierenden durch praktische Mitarbeit in einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt in Kooperation mit Unternehmen und Einrichtungen eine komplexe Aufgabe aus dem Bereich der Visuellen Publizistik unter Zuhilfenahme der im Studiengang vermittelten wissenschaftlichen Theorien und Methoden analysieren, strukturieren, lösungsorientiert bearbeiten und die gefundenen Lösungen nachvollziehbar darstellen.

3. Laborübung (LÜ)

In Laborübungen erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden fachpraktische Problemlösungen und technisch-gestalterische Methoden.

4. Exkursion (Ex)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen oder Teile einer Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen und Fachgesprächen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt wird. Sie haben das Ziel, Einblicke in spezifische Probleme der Berufs- und Forschungspraxis zu vermitteln.

(2) Die oder der verantwortlich Lehrende ist berechtigt, vor Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie geregelt wird. In den Lehrveranstaltungen ist die Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn die oder der Studierende an 80 von Hundert der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl von Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Die Berechtigung der Lehrenden zur Festlegung gem. § 7 (2) Satz 1 betrifft nicht den in § 7 Abs. 2 Satz 2 ausgewiesenen Prozentanteil.

(3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die zugeordneten Prüfungen sind dann grundsätzlich ebenfalls in Englisch zu erbringen.

(4) Lehrveranstaltungen müssen nur durchgeführt werden, wenn die von der Fakultät festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

(5) Die Fakultät stellt für den Studiengang einen Studienplan auf, der für jedes Modul zugehörige Lehrveranstaltungen, deren Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) In einem Modulhandbuch wird neben den Lernzielen und Inhalten für jedes Modul einzeln ausgewiesen, welche Anteile des auf die Lehrveranstaltung entfallenden Workloads für das Präsenzstudium (PS), für das Eigenstudium (ES), für das kooperative Online-Studium (OS) und für die Studien-/Prüfungsleistungen (SP) angesetzt werden. Das Modulhandbuch wird von dem zuständigen Studienreformausschuss erarbeitet, vom Fakultätsrat beschlossen und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 8 Belegung und Beschränkung des Besuchs von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studiengangsleitung kann die Belegung der Studierenden teilweise oder vollständig ändern, um dadurch eine gleichmäßige Auslastung von Lehrveranstaltungen oder einzelnen Prüfungsterminen zu erreichen. Die Entscheidung ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Betroffenen sind an diese Entscheidungen gebunden.

(2) Die Studiengangsleitung kann den Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Entscheidung ist im Department in geeigneter Weise bekannt zu geben.

4. Abschnitt: Prüfungsangelegenheiten

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben, die in dieser Ordnung geregelt sind zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens vier Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden mindestens ein Mitglied, aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiter der Akademien für Publizistik mindestens ein Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte das Vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung, beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das Vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das Vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt wird, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt und einzelne Befugnisse auf das Vorsitzende Mitglied übertragen werden. Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des Vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, und die ihm übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit den anderen zuständigen Stellen durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, Prüfungsvorleistungen und die Masterarbeit innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung der Prüfungsangelegenheiten und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt die Prüferinnen und Prüfer für die jeweiligen Prüfungen ein und setzt die Termine für Prüfungen und das damit verbundene Prüfungsanmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Zu diesem Zweck legt er für das jeweilige Semester mindestens vier Wochen vor Durchführung der ersten Prüfung einen Prüfungsplan aus. Notwendige Terminverschiebungen sind von der zuständigen Stelle spätestens vierzehn Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese der zuständigen Stelle so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können. Der Prüfungsausschuss kann besondere Termine für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen.

(8) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, in geeigneter Weise bekannt. In geeigneter Weise bedeutet, dass die Bekanntgabe grundsätzlich auf elektronischem Wege per Mail oder im Internet, ergänzend oder gegebenenfalls hilfsweise durch Aushang oder postalisch erfolgt.

§ 10 Prüfende

(1) Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden von dem gemeinsamen Lenkungsausschuß der HAW Hamburg und der Akademie für Publizistik Hamburg für den Studiengang *Visuelle Publizistik* vorgeschlagen und vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information bestellt. Das Dekanat der Fakultät Design, Medien und Information teilt den Prüferinnen und Prüfern ihre Bestellung mit. Professorinnen und Professoren sollen für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit und der Prüfungsleistung im Forschungs- und Praxisprojekt können auch Personen außerhalb des Hochschulbereichs als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt werden, wenn diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Nachweis der Qualifikation ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Beisitzerinnen und Beisitzer werden nur für mündliche Prüfungen und Kolloquien eingesetzt, ohne jedoch selbst Prüfungen abhalten zu dürfen. Sie nehmen lediglich an mündlichen Prüfungen teil, um die Prüferin oder den Prüfer bei der Durchführung der mündlichen Prüfung zu unterstützen. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt und müssen mindestens über einen Hochschulabschluss in einem publizistik- und kommunikationswissenschaftlichen, medienwissenschaftlichen, informationswissenschaftlichen, Illustrations- oder Design-Studiengang verfügen.

§ 11 Prüfungen, Prüfungsarten und -formen

(1) Mit einer Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die oder der zu Prüfende über die in dem Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzen verfügt.

(2) Prüfungen werden in den Prüfungsarten Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden als »bestanden« oder »nicht bestanden« ausgewiesen. Die Zahl der Prüfungsleistungen und Studienleistungen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Modulen und die jeweilige Prüfungsart sind in § 6 Absatz 5 geregelt.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

(4) Prüfungen werden durch eine der nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Fachliche Semesterarbeit (FS)

Eine fachliche Semesterarbeit ist eine Sammlung bewerteter kleinerer Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeit angefertigt werden.

2. Fallstudie (F)

Die Fallstudie ist eine schriftliche Arbeit mit begründeter Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitung erfolgt veranstaltungsbegleitend.

3. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche und oder graphische Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beläuft sich auf bis zu drei Monaten. Handelt es sich bei der Hausarbeit um eine Prüfungsleistung, dann kann nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung innerhalb einer Frist von einem Monat ein Kolloquium abgehalten werden.

4. Präsentation mit Kolloquium (PmK)

Bei einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium werden die Werke präsentiert und in freier Rede erläutert. Dabei ist die künstlerisch-gestalterische Konzeption der Werke zu vermitteln. An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Die Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

5. Seminarprüfung (SP)

Durch eine Seminarprüfung werden technische, ökonomische, journalistische, gestalterische oder künstlerische Lösungen bewertet, insbesondere deren Konzepte und Realisation. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 bis 18 Wochen und wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Studierenden arbeiten selbständig oder in Gruppen an konkreten Problemlösungen.

6. Klausur (Kl)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 300 Minuten.

7. Laborübung (Lü)

Eine Laborübung ist die Protokollierung und Auswertung von Versuchen und Versuchsergebnissen.

8. Mündliche Prüfung (M)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 5.

9. Projektleistung (PL)

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Studienprojekts erbracht. Im Rahmen der Projektleistung haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und teamorientiert zu arbeiten und zu handeln. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt und in der Dokumentation des Projektverlaufs sowie in der Herstellung der Projektergebnisse. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Termin der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später.

10. Referat (R)

Ein Referat ist ein eigenständig ausgearbeiteter und in freier Rede gehaltener Vortrag mit einer Dauer von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten Konzepts. Zu dem Referat gehört eine fachgerechte Visualisierung. An den Vortrag schließt sich eine Diskussion an. Das Referat soll in elektronischer Form dokumentiert werden.

11. Kolloquium (Ko)

Das Kolloquium ist ein ergänzendes Prüfungsgespräch, zur Feststellung, ob es sich bei der erbrachten Leistung um eine eigenständig erarbeitete Leistung handelt. In dem Kolloquium legen die Studierenden in freier Rede dar, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 8.

(5) Prüfungen können auch in elektronischer Form erfolgen.

(6) Bei schriftlichen Leistungen, Illustrationen und anderen Ausarbeitungen sind wörtlich, bild-identisch oder dem Sinn nach aus anderen Quellen entnommene Stellen unter Angabe der Fundstelle kenntlich zu machen.

(7) Schriftliche Prüfungen können anonym, zum Beispiel unter einer zuzuteilenden Prüfungsnummer oder unter der Matrikelnummer, durchgeführt werden.

(8) Mündliche Prüfungen und Kolloquien können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung statt findet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden nach § 10 Abs. 4 abzunehmen. Bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die zulässige Prüfungsdauer entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der aktuellen Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zu zulassen. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der oder des Studierenden bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(9) Prüfungsleistungen müssen von mindestens einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer nach § 10 Absatz 1 bewertet und mit den in § 18 Absatz 2 festgelegten Noten benotet werden.

(10) Sofern verschiedene Prüfungsformen zulässig sind, trifft die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige(n) Prüfungsform(en). Sie oder er setzt ferner rechtzeitig vor Beginn der Prüfung die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Zeitdauer sowie Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel fest.

§ 12 Studienleistungen und Prüfungsleistung in den integrierten, hochschulgelenkten Forschungs- und Praxisprojekten

(1) In den Forschungs- und Praxisprojekten erstellen die Studierenden Fallstudien. Durch praktische Mitarbeit in einem Forschungs- und Praxisprojekt im Berufsfeld sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Aufgabe aus dem fachlichen Profil des Studiengangs unter Zuhilfenahme der im Studiengang vermittelten wissenschaftlichen Theorien und Methoden zu analysieren, zu strukturieren, lösungsorientiert zu bearbeiten und die gefundenen Lösungen nachvollziehbar darzustellen.

(2) Nach den drei unbenoteten Studienleistungen (SL) in den integrierten, hochschulgelenkten Forschungs- und Praxisprojekten 1 bis 3 ist in dem integrierten, hochschulgelenkten Forschungs- und Praxisprojekt 4 eine benotete Prüfungsleistung (PL) zu erbringen. Die dafür vorgeschriebene Prüfungsform ist eine Präsentation mit Kolloquium (PmK) gem. § 11 (3) Nr. 4.

(3) Die Studienleistungen (SL) in den integrierten, hochschulgelenkten Forschungs- und Praxisprojekten 1 bis 3 können im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 10 Absatz 1 und 2 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll entsprochen werden.

(4) Die Prüfungsleistung (PL) in dem integrierten, hochschulgelenkten Forschungs- und Praxisprojekt wird als Kollegialprüfung abgenommen. Dabei muss mindestens eine Prüferin / ein Prüfer Professorin oder Professor an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sein.

§ 13 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Masterstudienganges ist von den Studierenden jeweils eine Abschlussarbeit zu erstellen.

len (Masterarbeit). In der Masterarbeit soll nach dem fachlichen Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können.

(2) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung. Sie wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Masterarbeit setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen des ersten Studienjahres voraus (siehe oben, § 6 (5) Nr. 1 bis Nr. 10) voraus. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(3) Die Masterarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 10 Absatz 1 und 2 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Dabei muss mindestens eine Prüferin / ein Prüfer Professorin oder Professor an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sein. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Masterarbeit ist schriftlich in zwei Exemplaren und in digitaler Form bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder per Post zu übersenden. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Übersendung per Post gilt das Datum des Poststempels als Abgabetermin.

(5) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen von wichtigen Gründen verlängern. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung sechs Monate nicht überschreiten. Der geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das Vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Vor der Entscheidung über den Antrag ist, soweit erforderlich, eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers einzuholen. Für die Einholung der Stellungnahme ist der Prüfungsausschussvorsitzende zuständig. Nur wenn der wichtige Grund länger als die mögliche Verlängerung andauert, kann die Prüfung aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Verlängerungsmöglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen. Das Thema kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden. Es wird bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema vergeben.

(6) Zusammen mit der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 18 Absatz 1) – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Masterarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise von einem zweiten Prüfer bewertet und benotet, die von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 und 2 bestellten Prüfenden benannt werden. Jede beziehungsweise jeder Prüfende führt eine Bewertung und -benotung durch, ein schriftliches Gutachten ist anzufertigen. Die Note der Prüfungsleistung im Forschungs- und Praxisprojekt ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen und Benotungen.

§ 14 Ablegung der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres einschließlich der Masterarbeit.

(2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 15 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsdatenverwaltung – Anmeldeverfahren und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungsdaten werden grundsätzlich elektronisch verwaltet. Die Kommunikation mit den Prüfungsbeteiligten, insbesondere mit den Lehrenden und Studierenden, erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege. Darunter fallen insbesondere die Prüfungstermine, die Anmeldungen zu den Prüfungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsformen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studentin oder ein Student vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich gleichwertige Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls gleichwertige Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist auf Verlangen der Studierenden die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attest, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/ oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das Vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 17 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

(1) Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt der § 16 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Bearbeitungszeit mehrtägiger Prüfungsformen kann auf Antrag durch eine Berücksichtigung von Mutterschutz-, Elternzeit- und Pflegezeiten insgesamt um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Ferner rechtfertigen Mutterschutz-, Elternzeit- und Pflegezeiten die Unterbrechung der Prüfung. Dies gilt nicht sofern von der Möglichkeit von Satz 1 und 2 Gebrauch gemacht wurde. Im Falle der Unterbrechung kann das Prüfungsthema an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden. Es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema vergeben.

(3) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mutterschutzzeiten sowie Eltern- und Pflegezeit sind bei Antragstellung unverzüglich glaubhaft zu machen.

§ 18 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die individuellen Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt insbesondere aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann (§ 11 Absatz 4 Ziffer 10).

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

Dezimalzahlbewertung	Benotung	Notenbeschreibung
1,0 und 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7, 2,0 und 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7, 3,0 und 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 und 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist. Andere als die vorgenannten Noten und Dezimalzahlbewertungen dürfen nicht vergeben werden.

(3) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Im Falle des § 11 Absatz 8 wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen berechnet, sofern die Prüfenden nicht, unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung eine andere Gewichtung festlegen.

(4) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls nach § 6 Absatz 5 aus den unterschiedlich gewichteten Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bewertung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für	die	Modulnoten	gilt	folgendes	Schema:
1,0	bis 1,5	sehr gut			
über 1,5	bis 2,5	gut			
über 2,5	bis 3,5	befriedigend			
über 3,5	bis 4,0	ausreichend			
über 4,0		nicht ausreichend			

Ein Modul ist bestanden, wenn jede der zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend benotet worden und jede der zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen bestanden ist.

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 18 Abs. 2 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 18 Abs. 2 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 18 Abs. 2 ist auf die nächstbessere Note zu runden.

(6) Für die Masterprüfung (§ 14 Absatz 1) wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote berechnet sich aus zwei Teilnoten. Die eine Teilnote wird aus den Modulnoten einschließlich der Noten aus den Forschungs- und Praxisprojekten gebildet, die andere Teilnote ist die Note der Masterarbeit. Die Art und Höhe der Gewichtung der Modulnoten bei der Bildung der einen Teilnote und die Höhe der Gewichtung der beiden Teilnoten ergibt sich aus den in § 6 Absatz 5 festgelegten Gewichtungen.

Die Gesamtnote lautet:

	bis 1,5	sehr gut
über 1,5	bis 2,5	gut
über 2,5	bis 3,5	befriedigend
über 3,5	bis 4,0	Ausreichend

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Es wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(8) Wird eine in ausschließlich schriftlicher Form zu erbringende Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« bewertet, kann die oder der betroffene Studierende beantragen, dass die Prüfung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt.

(9) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

§ 19 Freiversuch, Möglichkeiten zur Notenverbesserung

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit, die nach den Bestimmungen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wird, gilt als nicht unternommen.

(2) Wenn die Masterarbeit unter den Voraussetzungen des Absatz 1 bestanden wurde, darf sie zum Zwecke der Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Es gilt der Versuch mit der besseren Note, bei gleicher Note der erste Versuch.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nicht-Bestehen und Nicht-Berücksichtigung von Prüfungsversuchen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 19 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungsleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Wird eine Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung der Prüfung mit »nicht ausreichend« bzw. »nicht bestanden« bewertet, kann auf Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen eine mündliche Ergänzungsprüfung zulassen. Eine bestandene mündliche Ergänzungsprüfung führt dazu, dass die Prüfungsleistung mit 4,0 bewertet wird. Die mündliche Überprüfung, die von dem Studierenden innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Wiederholung der Prüfung bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen ist, soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern und ist in jedem Fall bei unbilliger Härte zu genehmigen, die insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die Ausnahme auf familiären und sozialen Gründen beruht und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

(4) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. § 19 bleibt unberührt. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungsleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung berücksichtigt.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Erfolgreich erbrachte Studienzeiten, sowie bestandene Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die erreichten Kompetenzen der anzurechnenden Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen den zu vermittelnden Kompetenzen der Studienzeiten oder Prüfungsleistungen, die durch die Anrechnung ersetzt werden sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung unter Auflagen ist zulässig.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(3) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Eine Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung an eine geeignete Stelle der Fakultät delegieren.

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfung mit »nicht ausreichend« (5,0) bzw. mit »nicht bestanden« bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit »nicht ausreichend« (5,0) bzw. mit »nicht bestanden« zu bewerten. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, so gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfung entsprechend.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die oder der Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bzw. mit »nicht bestanden« bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfung erneut zu erbringen.

(5) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung Fristen für die Erbringung von Prüfungen festgelegt oder ist eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält sie oder er eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bzw. mit »nicht bestanden« bewertet, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für die Versäumnis vor. Der wichtige Grund ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(6) Auf einen vor Ablauf einer Frist gestellten Antrag kann die Prüferin bzw. der Prüfer, sofern dies die jeweilige Prüfungsform zulässt, die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen um maximal vier Wochen verlängern.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschuss werden der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Abbruch einer Prüfung

(1) Studierende können eine Prüfung aus wichtigem Grund vor deren Beendigung abbrechen. Der wichtige Grund muss dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung.

(2) Das Vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bei einem Abbruch ohne wichtigen Grund wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bzw. mit »nicht bestanden« bewertet.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfung mit der Note »nicht ausreichend« oder mit »nicht bestanden« bewerten. Das unrichtige Zeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen. Die mit der Note »nicht ausreichend« oder mit »nicht bestanden« bewertete Prüfung kann nachgeholt werden. § 20 (2) bleibt unberührt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Bachelor-beziehungsweise Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die Studentin beziehungsweise der Student hierüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Eine Entscheidung nach den Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 25 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg.

(2) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut, soweit möglich, zu bewerten sind, bei anderen Prüfungsformen die Prüfung erneut zu erbringen ist. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Widersprüche sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses der HAW Hamburg einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. Die bzw. der an der Bewertung der angegriffenen Prüfung beteiligte Prüferin bzw. Prüfer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung). Die Prüferin bzw. der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die beanstandete Bewertung zu verändern.

§ 26 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und sonstigen Leistungsereignisse. Dazu gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte (unter anderem Anmeldung zur Abschlussarbeit), die Prüfungsergebnisse (Modulprüfungen, Prüfungsleistungen), Notenberechnungen (unter anderem Gesamtnote) und Durchschriften der Zeugnisse. Zur Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, soweit sie nicht an diese zurückgegeben werden (Absatz 3), sowie die Prüfungsprotokolle und –gutachten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungs- und Studienergebnisse (Leistungsübersicht) beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und der Praxiszeiten sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen, ausgestellten Bescheinigungen (Leistungs- und Studiennachweise) oder Listen, die Masterarbeit und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu löschen, soweit sie nicht nach den einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar

1991 (HmbGVBl. 1991 S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239) in seiner jeweils geltenden Fassung als Archivgut weiterhin aufzubewahren sind.

(3) Die im Rahmen der Modulprüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen werden an die Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Die abgegebenen Exemplare der Masterarbeit werden nicht zurückgegeben. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie ein Jahr lang aufzubewahren und können danach vernichtet werden, vorhandene elektronische Dateien können gelöscht werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu laufen.

(4) In die Prüfungsakte der oder des Studierenden, insbesondere in die vorhandenen Prüfungsprotokolle und -gutachten und die Korrektorexemplare der Masterarbeit sowie in die an der Hochschule archivierte Prüfungsakte der oder des ehemaligen Studierenden ist bis zum Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 geregelten Fristen auf Antrag Einsicht zu gewähren.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 oder einzelne ihrer Regelungen kommen nicht mehr zur Anwendung, wenn eine vom Präsidenten unterzeichnete und im Hochschulanzeiger veröffentlichte Verwaltungsvorschrift über die Aufbewahrung von Akten und sonstigen Vorgängen in Kraft treten wird. Das Akteneinsichtsrecht nach Absatz 4 hat sich dann nach den in jener Verwaltungsvorschrift genannten Fristen zu richten.

5. Abschnitt: Abschlusszeugnis, Masterurkunde

§ 27 Bestehen, Verfahren, Erteilung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die dazugehörige Masterarbeit erfolgreich erbracht und die übrigen, nach Absatz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang *Visuelle Publizistik* berechtigende Zeugnis;
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang *Visuelle Publizistik*;
3. alle bestandenen Prüfungsleistungen der Module der zwei Studienjahre (§ 6 Absatz 5);
4. die Bescheinigung über die Studienfachberatung nach § 4 Absatz 1;
5. die bestandene Masterarbeit (§ 13).

(3) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, wird das entsprechende Abschlusszeugnis und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ausgestellt. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache abzufassen.

(4) Das Zeugnis enthält insbesondere

1. die Module, deren Benennung, die Noten der Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Credit Points sowie die Benennung der den Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Veranstaltungen;
2. das Thema und die Note der Masterarbeit und die dadurch erworbenen Credit Points,
3. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamt-Credit-Point Zahl, sowie die Benennung des Studiengangs;
4. *die ECTS-Einstufungstabelle.*

(5) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder seinem Vertreter bzw. seiner Vertreterin unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Er-

füllung aller Voraussetzungen nach Absatz 2 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(6) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden;
2. Benennung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses;
3. Benennung und Vorstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments, in dem der Abschluss erworben wurde;
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Art des Abschlusses;
5. Darstellung der Studieninhalte der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.),
8. Transcript of Records;
9. ECTS-Einstufungstabelle.

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(7) Wird das Studium ohne bestandene Masterprüfung beendet, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erworbenen Credit Points sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft und gilt ab dem 01. September 2013.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 08. Mai 2013**

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) für den Weiterbildungsstudiengang Visuelle Publizistik (Master of Arts)

vom 23. Mai 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 04. April 2013 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) für den Weiterbildungsstudiengang *Visuelle Publizistik* (Master of Arts)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zum kooperativen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang *Visuelle Publizistik* (Master of Arts) der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kooperation mit der Akademie für Publizistik Hamburg e.V. auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG – vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 515), zuletzt geändert am 06. März 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 131), und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger 46/2010 S. 3).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 180 Leistungspunkten (CP), eines Diplomstudiums, eines Magisterstudiums oder eines berufsqualifizierenden Staatsexamens,
- b) eine berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Praxisbereich von in der Regel nicht unter einem Jahr;

Die Nachweise zu a) und b) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie erbracht.

(2) Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nach Absatz 1a) dieser Vorschrift ist in besonderen Ausnahmefällen das Ablegen einer Eingangsprüfung möglich, die bei Bestehen zum Zugang zu diesem berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang berechtigt. Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Über das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Der Masterstudiengang *Visuelle Publizistik* beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung um einen Studienplatz ist schriftlich mit den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen zu richten an die Akademie für Publizistik, Warburgstraße 8 – 10, 20354 Hamburg. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) dort eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Motivationsschreiben,
- Darstellung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),

- Zeugnisse über bisherige Prüfungs- und Studienleistungen mit Umrechnungen in Leistungspunkte im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige berufspraktische Tätigkeiten im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- ggf. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige Fort- und Weiterbildungen im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die den Hochschulabschluss nach § 2, Absatz 1 a nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, der schriftliche Nachweis über das Bestehen (mindestens DSH 2) eines international anerkannten deutschen Sprachtests im Original oder in amtlich beglaubigter Form.

(3) Nach Feststellung der Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber die Kapazitätsgrenze von 20 Studienplätzen übersteigt. Dabei erfolgt die Verteilung der Studienplätze nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses (bis zu 10 Punkte),
- b) Fachrichtungsspezifische Berufs- und Studienerfahrung mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs (bis zu 20 Punkte).

Die Kenntnissnahme und Würdigung des persönlichen und beruflichen Werdegangs mit einer Begründung des Studienwunsches bzw. des Interesses an einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation (Lebenslauf und Motivationsschreiben) kann bei Ranggleichheit oder in vergleichbaren Fällen in die Auswahlentscheidung mit einfließen.

(4) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber zur abschließenden Entscheidungsfindung zu einem ergänzenden Auswahlgespräch einladen oder ergänzende schriftliche Ausführungen – unter Angabe einer Frist – verlangen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin oder des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(5) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.

(7) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(8) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:
 - (a) die Vorsitzende / der Vorsitzende des Studienreformausschusses für den Masterstudiengang Visuelle Publizistik oder eine andere/ ein anderer in dem Masterstudiengang Visuelle Publizistik tätige Hochschullehrerin / tätiger Hochschullehrer. Dieses Mitglied übt den Vorsitz der Zugangs- und Auswahlkommission aus.
 - (b) ein weiteres Mitglied der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, das als Mitarbeiterin / Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende/r im Masterstudiengang Visuelle Publizistik tätig ist.
 - (c) die Direktorin / der Direktor der Akademie für Publizistik oder die Studiengangsleiterin / der Studiengangsleiter für den Masterstudiengang Visuelle Publizistik aus der Akademie für Publizistik Hamburg e.V..

Die Zugangs- und Auswahlkommission wird ergänzt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Studierendensekretariats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als beratendes Mitglied. Die Dekanin / der Dekan der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kann auf Wunsch an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission werden auf Vorschlag des Dekanats der Fakultät Design, Medien und Information durch den Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Zugangs- und Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung.
- b) Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.

§ 5 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmung

Diese Zugangsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 23. Mai 2013

Nachholbeschlüsse der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Abs. 4 S. 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die von den Fakultätsräten der Fakultät Design, Medien und Information am 04. April 2013, der Fakultät Technik und Informatik am 28. März 2013, der Fakultät Life Science am 21. März 2013 und der Fakultät Wirtschaft & Soziales am 28. März 2013 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossenen Ordnungen genehmigt.

Ordnungen der Fakultät Design, Medien, Information

- Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die künstlerischen Studiengänge an der HAW Hamburg (APSO Design) vom 31.03.2009 (Hochschulanzeiger Nr. 40, S. 2)
- Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textil-,Mode- und Kostümdesign an der HAW Hamburg vom 01.04.2009 (Hochschulanzeiger Nr. 40 S. 22)
- Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Illustration und Kommunikationsdesign an der HAW Hamburg vom 31.03.2009 (Hochschulanzeiger Nr. 40 S. 36)
- Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien/Sound-Vision-Games an der HAW Hamburg vom 08.06.2011 (Hochschulanzeiger Nr. 62-2011, S. 2)
- Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der HAW Hamburg vom 29.02.2012 (Hochschulanzeiger Nr. 74-2012, S. 3)
- Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Information (Media and Information) an der HAW Hamburg vom 29.02.2012 (Hochschulanzeiger Nr. 74-2012, S. 18)
- Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien/Sound-Vision-Games an der HAW Hamburg vom 09.02.2012 (Hochschulanzeiger Nr. 77-2012, S. 14)
- Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der HAW Hamburg vom 10.09.2009 (Wieder-in-Kraft-Setzung zum 01. März 2011 und gleichzeitige Entfristung) (Hochschulanzeiger Nr. 44-2009)

Ordnungen der Fakultät Life Science

- Auswahlordnung der Fakultät Life Science für den Bachelorstudiengang Ökotoxikologie vom 06. August 2008 (HAZ Nr. 31-2008 S. 9)
- Erste Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungs- und Studienordnungen (ABBM) der Fakultät Life Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. Januar 2010 (HAZ Nr. 49-2010 S. 2)
- Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Biotechnologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. Januar 2010 (HAZ 49-2010 S. 3)
- Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Umwelttechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. Januar 2010 (HAZ 49-2010 S. 12)
- Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. Januar 2010 (HAZ 49-2010 S. 19)
- Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Pharmaceutical Biotechnology der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 02. Februar 2010, geändert am 04. Februar 2010 (HAZ 49-2010 S. 26)
- Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des postgradualen Masterstudiengangs Master of Public Health vom 02. Februar 2010 (HAZ 49-2010 S. 31)

- Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Science der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences vom 02. Februar 2010 (HAZ Nr. 49-2010 S. 35)

Ordnungen der Fakultät Technik und Informatik

- Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Juli 2008 (HAZ Nr. 31-2008 S. 4)

- Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 20. Januar 2009 (HAZ 38-2009 S. 2)

- Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSOTIBM) vom 28. Juli 2010 (HAZ Nr. 53-2010 S. 100)

- Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Studiengänge Angewandte Informatik Bachelor, Technische Informatik Bachelor und Informatik Master an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. November 2010 (HAZ Nr. 56-2010 S. 2)

- Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Information Engineering in Form der 2. Änderungsfassung vom 16. Oktober 2008 (HA Nr. 34 S. 4) (In Kraft setzen rückwirkend zum 01. März 2010 samt Entfristung)

- Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Informations- und Elektrotechnik in Form der 2. Änderungsfassung vom 16. Oktober 2008 (HA Nr. 34 S. 3) (In Kraft setzen rückwirkend zum 01. März 2010 samt Entfristung)

- Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Automatisierung in Form der 1. Änderungsfassung vom 16. Oktober 2008 (HA Nr. 34 S. 6) (In Kraft setzen rückwirkend zum 01. März 2010 samt Entfristung)

- Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik in Form der 1. Änderungsfassung vom 16. Oktober 2008 (HA Nr. 34 S. 5) (In Kraft setzen rückwirkend zum 01. März 2010 samt Entfristung)

- Prüfungs- und Studienordnung der dualen Studiengänge vom 20. November 2007 (HAZ 2008, Nr. 26 S. 3) (In Kraft setzen rückwirkend zum 01. März 2011 samt Entfristung)

Ordnungen der Fakultät Wirtschaft & Soziales

- Ordnung zur Aufhebung der Zugangsordnung der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 31. Juli 2008 (HAZ Nr. 31-2008 S. 6)

- Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 21. Juli 2008 (HAZ Nr. 31-2008 S. 7)

- Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. Juni 2010 (Dritte Änderung) (HAZ Nr. 52-2010 S.2)

- Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. Juni 2010 (Dritte Änderung) (HAZ Nr. 52-2010 S.27)

- Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. Juni 2010 (Dritte Änderung) (HAZ Nr. 52-2010 S.51)

- Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. Juni 2010 (Erste Änderung) (HAZ Nr. 52-2010 S.75)

- Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 30. Juni 2010 (HAZ Nr. 52-2010 S. 93)

- Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 10. September 2009 (44. Hochschulanzeiger vom 21. Oktober 2009) (In Kraft setzen rückwirkend zum 01. März 2011 samt Entfristung)

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 23. Mai 2013

**Ordnung der Eignungsprüfung
des Masterstudiengangs „Zeitabhängige Medien/Sound-Vision-Games“ des Departments
Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 02. Mai 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 02. Mai 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs „Zeitabhängige Medien/ Sound-Vision-Games“ des Departments Medientechnik an der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Der Masterstudiengang „Zeitabhängige Medien/ Sound-Vision-Games“ besteht aus zwei Teilstudiengängen. Es handelt sich dabei um den Teilstudiengang Sound-Vision und um den Teilstudiengang Games. Jeder Teilstudiengang verfügt über jeweils zwei Studienschwerpunkte: der Teilstudiengang Sound-Vision über die Studienschwerpunkte Sound oder Vision, der Teilstudiengang Games über die Studienschwerpunkte Design oder Informatik. Zum Studium in einer der beiden Teilstudiengänge ist nur berechtigt, wer die jeweilige Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer oder seiner wissenschaftlich- künstlerische Eignung erfolgreich abgelegt hat.

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung, Bewerbungsfristen und Voraussetzungen

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer einen Bachelor- oder Diplomstudium der Fachrichtungen Medientechnik, Media Systems, Informatik, Angewandte Informatik, Medieninformatik, Kommunikationsdesign, Illustration oder verwandter Fachrichtungen erfolgreich abgeschlossen hat. Die Prüfungskommission entscheidet über die Frage, ob eine Fachrichtung verwandt ist.

(2) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind zwischen dem 1. Oktober bis spätestens 30. Oktober eines Jahres schriftlich beim Department Medientechnik zu stellen. Die Bewerbung kann jeweils nur für den Teilstudiengang Sound-Vision oder den Teilstudiengang Games erfolgen. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Studierendensekretariat festgelegt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das amtlich beglaubigte Bachelor- oder Diplomzeugnis oder die schriftliche Bestätigung der Hochschule nach Absatz 1. Anstelle des Zeugnisses reicht eine schriftliche Bestätigung der Hochschule aus, wonach der Bachelor- oder Diplomstudiengang bis spätestens zum Ende des ersten Mastersemesters erfolgreich abgeschlossen werden wird. Die amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses ist noch in dem betreffenden Kalenderjahr vorzulegen
2. Die Erklärung, für welchen Teilstudiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll, unter Angabe des dazugehörigen Studienschwerpunkts.
3. Arbeitsproben, welche die wissenschaftlich- künstlerische Eignung für den jeweiligen Teilstudiengang und dessen Studienschwerpunkte festlegen. Die formellen, insbesondere technischen und materiellen Kriterien, die die Arbeitsproben erfüllen sollen, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Sie werden von der jeweils zuständigen Prüfungskommission beschlossen und sind für die Bewerberinnen und Bewerber verbindlich.

§ 3 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat setzt für jeden der beiden Teilstudiengänge jeweils eine Prüfungskommission ein, der drei Professorinnen oder Professoren des jeweiligen Teilstudiengangs angehören. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden. Sie ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere die Terminplanung, und stellt fest, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche wissenschaftlich- künstlerische Eignung nachgewiesen worden ist.

§ 4 Prüfungsablauf und – benotung

(1) Werden die formellen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt, erfolgt eine Ablehnung aus formellen Gründen. Ablehnungsgründe aus formellen Gründen sind insbesondere das Fehlen eines Bachelor-

oder Diplomabschlusses in der entsprechenden Fachrichtung oder das Vorliegen einer Arbeitsprobe, die nicht die formellen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für jeden Teilstudiengang wird jeweils eine Eignungsprüfung durchgeführt. Jede Eignungsprüfung besteht aus jeweils zwei Prüfungsteilen:

1. Erster Prüfungsteil –Arbeitsproben

Die zuständige Prüfungskommission bewertet die Arbeitsproben im Hinblick auf die künstlerisch-wissenschaftliche Eignung als bestanden bzw. nicht bestanden. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung schon als nicht bestanden.

2. Zweiter Prüfungsteil - Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. In der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission fest, ob und inwieweit unter Berücksichtigung der Arbeitsproben eine wissenschaftlich-künstlerische Eignung für den jeweiligen Teilstudienstudiengang vorliegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden. Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie über das Ergebnis des ersten Prüfungsteils ist ein Protokoll zu führen, welches alle Mitglieder der Prüfungskommission zu unterzeichnen haben.

(4) Die gesamten Leistungen des ersten und zweiten Prüfungsteils werden mit einer Note bewertet. Folgende Noten werden für die Eignungsprüfung vergeben:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht bestanden (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Note der Eignungsprüfung lautet danach:

bis	1,3	sehr gut
von	1,7 bis 2,3	gut
von	2,7 bis 3,3	befriedigend
über	3,7 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht bestanden.

§ 5 Bestehen der Eignungsprüfung, Zeugnis

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00) abgeschlossen worden ist. Die wissenschaftlich-künstlerische Befähigung gilt nur für den Teilstudiengang, deren Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis über eine bestandene Eignungsprüfung behält ihre Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung längstens für die Dauer von drei Jahren.

(3) Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die jeweilige Eignungsprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt worden.

(4) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die ‚Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg‘ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 6 Anerkennung

An anderen Hochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7 Bewerbungen für das höhere Fachsemester

Wer sich für ein höheres Fachsemester bewirbt, muss ebenfalls eine Eignungsprüfung ablegen. Die Regelungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8 Zulassung zum Studium

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Teilstudiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsrechts, insbesondere die „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ vom 8. Juli 2005 (Amtl.Anz. 2005 Seite 1401) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Wintersemester 2009/2010.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 02. Mai 2013

Anlage Eignungsprüfung Sound-Visions:

Eingereicht werden Arbeitsproben (Showreel) mit Beispielen aus dem Sound oder Filmbereich, die sich bezüglich einer Bewerbung auf Sound oder Vision unterscheiden:

- Showreel
- Drehbücher, Treatments
- Sounddesigns für Film, Games, Event etc.
- Hörspiele
- Forschungsskizze
- Publikation
- Musikproduktion

Anzahl der Arbeitsproben: Maximal 15 Ausdrucke, Format max. A3

Bei Art fügen Sie bitte Ausdrucke der Arbeiten mit Kurzbeschreibungen bei.

Animationen müssen als Quicktime oder Flashfilme auf Standarddatenbaken und auf Standardrechnern vorliegen.

Tonproduktion als CD-Audio/DVD-Audio

Filmproduktion auf DVD

Eignungsprüfung Games:

Eingereicht wird eine Arbeitsprobe mit Beispielen aus dem Games-Bereich, die sich bezüglich einer Bewerbung auf Informatik oder Gestaltung unterscheiden:

- Eine Mappe mit Concept Art
- Lauffähige Spiele*
- Modelle, Riggs, Texturen*
- Animationen (ca.. 5 Min)
- Showreels (ca. 5 Minuten)
- Leveldesigns*
- Gamedesigndokumente (GDD)
- Projekt- und Businesspläne
- Ausführbarer Programmcode und Scriptings (AI etc.)*
-

Anzahl der Arbeitsproben: Maximal 15 Ausdrucke, Format max. A3

Bei Art fügen Sie bitte Ausdrucke der Arbeiten mit Kurzbeschreibungen bei.

Animationen müssen als Quicktime oder Flashfilme auf Standarddatenbanken und auf Standardrechnern vorliegen. Halten Sie es kurz und knapp (Showreels). Die Kommission wird nicht in der Lage sein abendfüllende Spielfilme zu betrachten oder epische Games durchzuspielen.

*Bei Mods oder programmiertem Code müssen diese auf Standardrechnern EIGENSTÄNDIG ohne großen Installationsaufwand lauffähig auf CD oder DVD vorliegen. Fügen Sie bitte eine ausgedruckte Kurzbeschreibung mit Screenshots und erläuterten Codebeispielen (max 3 Din A4 Blätter), in denen die Arbeit und Ihr Arbeitsanteil dargestellt wird, bei.

Arbeitsproben, die den oben genannten Bedingungen nicht entsprechen können nicht berücksichtigt werden.